

Kinderschutzkonzept der Felsenmeerschule Hemer

Inhalt

Kinderschutzkonzept der Felsenmeerschule Hemer	1
Einleitung	2
Definition	3
Sexualisierte Gewalt	3
Grenzverletzungen	3
Übergriffe	4
sexueller Missbrauch	5
Häusliche Gewalt.....	6
Kindeswohlgefährdung	6
Personalverantwortung.....	7
Verantwortungsbereich der Schulleitung	7
Verantwortungsbereich der Lehrkräfte	7
Sensibilisierung und Prävention:	7
Früherkennung und Meldung:.....	7
Unterstützung und Beratung:	8
Kooperation und Vernetzung:	8
Verantwortungsbereich Schulsozialarbeit:.....	8
Verantwortungsbereich Therapie	9
Verantwortungsbereich Pflege	10
Partizipation.....	11
Prävention.....	12
Präventionsprojekte in der Primarstufe	12
Präventionsprojekte in der Sekundarstufe	12
Sport	13
Handlungsleitfaden der Felsenmeerschule im Bereich Sport	13
Umsetzung in der Schule	14
Verhaltensregeln.....	15
Kommunikation.....	15
Nähe und Distanz.....	15
Medialer Umgang.....	16
Verhalten in Verdachtsmomenten	16

Einleitung

In einer Welt, die zunehmend komplexer und herausfordernder wird, hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine hohe Priorität. Insbesondere in Bildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie sich sicher und geschützt fühlen. Diese Sicherheit ist nicht nur auf den physischen Schutz beschränkt, sondern umfasst auch den Schutz vor sexueller und seelischer Gewalt. Hierbei spielt das Konzept des Kinder- und Jugendschutzes eine entscheidende Rolle, welches auf den Säulen Prävention und Intervention beruht.

Für die Felsenmeerschule, mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, bedeutet dies, dass wir spezielle Strategien und Maßnahmen implementieren müssen, um unseren Schülerinnen und Schülern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, ein sicheres und förderndes Umfeld zu schaffen, in dem sich unsere Schülerinnen und Schüler entwickeln und lernen können.

Neben einem Bildungsauftrag hat unsere Schule ebenfalls einen erzieherischen Auftrag. Teil dieses erzieherischen Auftrags ist der Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Dieses Schutzkonzept bildet den Rahmen und regelt das Verhalten aller verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vielfältigen Arbeitsbereichen, um Schülerinnen und Schülern einen angemessenen Schutz vor allen Formen der Gewalt zu ermöglichen.

In der Schule besteht die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler direkten oder indirekten Gewaltformen ausgesetzt werden können. Direkte Gewalt zeigt sich in physischen, emotionalen und sexuellen Misshandlungen sowie in Vernachlässigung, während indirekte Gewalt das Bezeugen von Gewaltsituationen (wie häuslicher Gewalt) umfasst. Die Felsenmeerschule wird von Schülerinnen und Schülern mit einer Vielzahl von körperlichen, geistigen Behinderungen sowie Lernschwierigkeiten besucht. Darüber hinaus kommunizieren viele unserer Schülerinnen und Schüler nicht über die Lautsprache, sondern nutzen alternative Kommunikationsformen. Diese Besonderheiten platzieren unsere Schülerinnen und Schüler in einer Risikogruppe, die potenziell häufiger Gewalterfahrungen ausgesetzt sein kann.

Unsere Schule setzt sich, neben den Lehrerinnen und Lehrern, aus vielen verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Darunter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Therapie, Pflege, Schulbegleitung, ambulanten Pflegediensten sowie von verschiedenen Sanitätshäusern.

Das Schutzkonzept dient allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern als Anleitung und Maßgabe, um aufmerksam mit dem Bereich Prävention umzugehen.

In den folgenden Abschnitten werden wir unser Konzept für den Kinder- und Jugendschutz im Detail darstellen und erläutern, wie wir planen, es in unserer Schule umzusetzen.

An der Felsenmeerschule besteht seit dem Frühjahr 2023 die Projekt- und Arbeitsgruppe mit fünf Kolleginnen und Kollegen (zwei Lehrerinnen, Konrektorin, Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter) zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurde die Arbeitsgruppe durch Fortbildungen geschult und für das Thema sensibilisiert. Daraus resultierend wird dieses umfangreiche Konzept erstellt, dessen oberstes Ziel die Kultur der Grenzachtung ist.

An der Felsenmeerschule gibt es darüber hinaus bereits das Krisenteam sowie eine in Kürze entstehende Task Force (Arbeitsgruppe) zum Bereich Cybermobbing.

Definition

Unser Schutzkonzept soll helfen, unsere Schülerinnen und Schüler vor verschiedenen Formen der Gewalt zu schützen. Um Schutz zu realisieren, müssen die Bereiche benannt und voneinander abgegrenzt werden.

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe reichen von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), sind beispielsweise exhibitionistische Handlungen und Masturbation vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Dazu gehört auch, ein Kind dazu aufzufordern, sexuelle Handlungen an sich – auch vor der Webcam – vorzunehmen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter und Täterinnen häufig sowohl das Opfer als auch sein schützendes Umfeld.

Quelle:

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM-2022-02.pdf (19.03.2025)

Grenzverletzungen

Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Mädchens/Jungen. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion eines Jungen/Mädchens oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

Grenzüberschreitende Umgangsweisen in Institutionen (Beispiele)

- einmalige/ gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen,
- einmalige/ seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen),
- einmalige/ seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen

Quelle:

https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/ oder grundlegenden fachlichen Defiziten.

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/ übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/ kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/ oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer,
- Massivität und/ oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- und/ oder Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagogen/ Pädagoginnen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner/ innen),
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten,
- Abwertung von Opfern und/ oder kindliche/ jugendliche Zeugen/ Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten),
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen/ Kolleginnen, die Zivilcourage zeigen/ ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich zum Beispiel an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden.

https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z. B. wenn der Täter oder die Täterin dem Kind einen Pornofilm zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit einer am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer:innen und Ausbilder:innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich beidem Täter oder der Täterin um einen Elternteil oder eine:n Partner:in eines Elternteils handelt oder wenn ein:e Lehrer:in oder ein:e Ausbilder:in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für den:die Minder-jährige:n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese:n gefügig zu machen.

Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB

Darüber hinaus kennt das Gesetz noch weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB), wenn der Täter oder die Täterin seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist:in) für sexuelle Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut:innen oder Ärzt:innen gegenüber dem:der psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient:in tun (§ 174c StGB). Quelle: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> (27.09.2024)

Häusliche Gewalt

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).

Quelle :

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/lagebild-HG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (19.03.2025)

Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950-er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung sind:

- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

Quelle: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/> (27.09.2024)

Weiterführende Definitionen siehe in der Kooperationsvereinbarung MK.

([Arbeitskreis „Schutzkonzept MK“ – schule-mk.de](#), [27.09.2024])

Personalverantwortung

Verantwortungsbereich der Schulleitung

Das Schutzkonzept wird von der Schulleitung aktiv in alle Funktionsbereiche hereingetragen:

Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule über IServ zugänglich gemacht. Neue Kolleginnen und Kollegen werden auf das bestehende Konzept und damit auf einen sensiblen Umgang mit Schutzbefohlenen hingewiesen.

In Informationsveranstaltungen (Eltern, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bus-fahrerinnen und -fahrern, Kooperationen) wird das Schutzkonzept angesprochen und der Verhaltenskodex in betreffenden Bereichen thematisiert.

Kritisch-konstruktive Begleitung und Hinweise auf die Vereinbarungen im Verhaltenskodex gehören zum Aufgabenbereich der Leitung, auch als disziplinarische Hinweise im Sinne einzufordernder Verhaltensweisen.

Die Schulleitung ist Teil der Arbeitsgruppe „Kinderschutzkonzept“ und so in ständigem Austausch bei der Implementation und Evaluation der Praxis.

Bei Verdachtsfällen wird die Schulleitung in Handlungsschritte einbezogen (SL als Bestandteil der Kinderschutz- Arbeitsgruppe, des Krisenteams, in Austausch mit Schulsozialarbeit und Klassenleitungsteams).

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen des Jugendamtes oder anderer Stellen.“ (Schulgesetz §42,6)

Verantwortungsbereich der Lehrkräfte

An unserer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung tragen die Lehrkräfte eine essenzielle Verantwortung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer sicheren und förderlichen Lernumgebung für alle Schüler*innen.

Sensibilisierung und Prävention:

Lehrkräfte sind sich der Bedeutung von Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen bewusst und setzen sich kontinuierlich mit diesem Thema auseinander. Sie nehmen an Schulungen, Workshops oder Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil, um eine sensibilisierte Haltung zu entwickeln und mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

Früherkennung und Meldung:

Lehrkräfte sind in der einzigartigen Position, die Schüler*innen regelmäßig zu beobachten und Veränderungen im Verhalten, der körperlichen oder emotionalen Gesundheit zu bemerken. Bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung greifen sie umgehend auf etablierte Verfahren zur Meldung und Intervention zurück. Sie sind verpflichtet, ihre Beobachtungen vertraulich zu behandeln und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich dem zuständigen Schul- oder Jugendamt zu melden.

Unterstützung und Beratung:

Lehrkräfte sind Ansprechpartner*innen für die Schüler*innen und stehen ihnen bei persönlichen Anliegen oder Sorgen zur Seite. Sie bieten Unterstützung und Beratung in schwierigen Lebenssituationen und sind darin geschult, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Schülerinnen und Schüler aufzubauen.

Kooperation und Vernetzung:

Lehrkräfte arbeiten eng mit anderen Fachkräften, wie Schulsozialarbeiter*innen, Therapeut*innen, Pflegepersonal und Eltern, zusammen. Durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Informationen ausgetauscht und der Austausch über Schüler*innen, die möglicherweise besonderen Schutzbedarf haben, ermöglicht.

Schutz der Privatsphäre:

Lehrkräfte achten darauf, dass Informationen über Schüler*innen vertraulich behandelt werden. Sie beschränken den Zugriff auf relevante Daten auf diejenigen, die unmittelbar an der Unterstützung des betreffenden Kindes beteiligt sind.

Die Lehrkräfte setzen den Verhaltenskodex und die Vereinbarungen im Schulkonzept in ihren Handlungsbereichen auf der Ebene der Schüler*innen und auf der Ebene des pädagogischen Personals um. Neben den Pädagoginnen und Pädagogen gehören zum Handlungsbereich auch die in der Klasse bzw. Lerngruppe tätigen Kräfte externer Dienste, wie Integrationskräfte, ambulante Pflegekräfte, Praktikantinnen und Praktikanten. Die pädagogischen Teams thematisieren Beobachtungen und Fragestellungen in ihren Teamgesprächen.

Die Lehrkräfte an unserer Schule tragen somit eine immense Verantwortung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Durch ihre Sensibilität, Früherkennung, Unterstützung und Kooperation tragen sie maßgeblich dazu bei, dass unsere Schüler*innen in einem sicheren und geschützten Umfeld aufwachsen und sich optimal entwickeln können.

Sie arbeiten im Schulalltag kritisch-konstruktiv zusammen, d. h. Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodex wird bei allen Beteiligten angesprochen, mit dem Ziel einer Veränderung im Sinne des Verhaltenskodex.

Verantwortungsbereich Schulsozialarbeit:

Die Schulsozialarbeit unterstützt bei jeglichen Formen von Gewalt betroffene Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Mitarbeiter an der Schule. Die Unterstützung kann zum einen in präventiver Form sein, durch Beratungsangebote, kollegialer Fallberatung oder auch Angeboten, welche im Unterricht miteinbezogen werden.

Für die Schülerinnen und Schüler sind die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit Kontaktperson, die der Schweigepflicht unterliegen und somit vertrauensvoller Ansprechpartner sind. Die Schweigepflicht erleichtert es den Betroffenen sich anzuvertrauen und sich zu öffnen.

Bei Bedarf werden Kontakte zu außerschulischen Institutionen wie z.B. Polizei oder Beratungsstellen hergestellt oder Infoveranstaltungen in der Schule organisiert.

In Fällen akuter Gewaltsituationen sollte die Schulsozialarbeit miteinbezogen werden, um Lösungsstrategien sowie Herangehensweisen gemeinsam mit dem Lehrerteam zu erarbeiten. Insbesondere bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung sind die Schulsozialarbeiter miteinzubeziehen. Die evtl. Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt nach Rücksprache mit

der Schulleitung entweder von der Schulleitung oder seitens der Schulsozialarbeit. Den weiteren Prozess mit allen Beteiligten (Jugendamt, Familienhelfer, etc.) koordiniert die Schulsozialarbeit in enger Absprache mit dem jeweiligen Klassenteam.

Handlungsanweisungen und Dokumentationen

Für verschiedene Fragestellungen bei vermuteten Fällen von Kindeswohlgefährdung, grenzverletzendem sexualisiertem Verhalten oder beobachteter sexualisierter Gewalt sowie bei Übergriffen wurden ausführliche Handlungsanweisungen erarbeitet, die sich am Anhang befinden.

Dazu passend gibt es Vordrucke für eine Gesprächsdokumentation sowie für eine Reflexions- und Sachdokumentation.

Verantwortungsbereich Therapie

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Therapie arbeiten körpernah mit den Kindern, sind in engem Kontakt und somit, genau wie alle anderen Mitarbeiter des Hauses, in das Kinderschutzkonzept mit einzubeziehen.

Risikoanalyse für den Bereich Therapie

Es gibt Faktoren, die sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Bereich Therapie begünstigen:

- die Notwendigkeit der körperlichen Nähe bei der Therapie (Physio- und Ergotherapie)
- Notwendigkeit von Körperkontakten, Berührungen
- je nach Notwendigkeit bei der Umsetzung der Therapieziele
- die 1 :1 Betreuung bei der Therapie

Handlungssicherheit und Handlungsleitfaden

Durch die Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Therapie soll Handlungssicherheit gegeben werden. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen werden und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt wird. Der Handlungsleitfaden wird auch in die jährliche Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Therapie übernommen.

Handlungsleitfaden der Felsenmeerschule im Bereich Therapie

- respektvoller und achtender Umgang mit den Schülerinnen und Schülern
- wir verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen
- Wahrung der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler

- wir versprachlichen unsere Handlungen und kündigen Berührungen/ Körperkontakt grundsätzlich vorher an
- wir achten auf Reaktionen (z.B. Atmung, Anspannung) unseres Gegenübers sowie auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend
- wenn möglich achten wir auf eine Teilbedeckung bei Behandlungen mit freien Körperteilen
- ein Behandlungsraum wird nicht ohne vorherige Ankündigung „Anklopfen“ betreten
- warten, bis Einlass gewährt wird
- Stopppregel „Stopp heißt Stopp! Nein heißt Nein“, diese Regel gilt für alle Beteiligten und sollte immer wieder thematisiert werden.
- für alle einsehbare Ablaufstrukturen in der Therapie

Verantwortungsbereich Pflege

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflege arbeiten körpernah mit den Kindern. In Pflegesituationen wird aktiv in die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler eingegriffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege sind in sehr engem Kontakt und somit, genau wie alle anderen Mitarbeiter des Hauses, in das Kinderschutzkonzept mit einzubeziehen.

Risikoanalyse für den Bereich Pflege

Es gibt Faktoren, die sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Bereich Pflege begünstigen:

- Die Notwendigkeit der körperlichen Nähe bei der Pflege (Grund- und Förderpflege)
- Die 1 :1 Betreuung bei der Pflege und bei begleiteten Toilettengängen.
- Die Notwendigkeit der körperlichen Nähe bei der Nahrungsanreicherung.

Ziel: Handlungssicherheit und Handlungsleitfaden

Durch die Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege soll Handlungssicherheit gegeben werden. Zudem nehmen Schulungen und die Einarbeitung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Handlungsabläufe einen großen Stellenwert in der Pflege ein. Genaue Absprachen sowie die gegenseitige Unterstützung ermöglichen Handlungssicherheit.

- Lehrkräfte und Pflegekräfte bekommen eine regelmäßige Einweisung in Verhalten und Ablauf im Bereich Pflege
- Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, die Integrationskräfte einzuweisen zu begleiten/unterstützen.

Handungsleitfaden der Felsenmeerschule

- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für alle in Schule arbeitenden Personen
- Vorstellung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfl egeteam sowie in den zu betreuenden Klassen
- respektvoller und achtender Umgang mit den Schülerinnen und Schülern
- Wahrung der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler
- für alle einsehbare Ablaufstrukturen in der Pflege
- Anleitung zur Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler
- die Pflege begleitende verbale Ankündigungen von Handlungsabläufen mit der Schülerin/ dem Schüler
- Enge Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten: Erziehungsberechtigte beschreiben den Pflegebedarf und geben ihre Einwilligung zur Pflege
- bei Schwierigkeiten innerhalb der Pflege wird Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gesucht.
- Dokumentation und Weitergabe-Pflicht bei „Auffälligkeiten“
- Pflege- und Toilettenräume dürfen nicht verschlossen werden. An Pflegeräumen ist durch ein Schild sichtbar, ob der Raum frei oder belegt ist.
- Bei Wahrnehmung von Schwierigkeiten (Kind weint dauerhaft, etc) soll/ darf der Kollege die Situation unterstützen und Hilfe anbieten.
- Am dem Schilftag „Belehrungen“ wird die Pflege als verpflichtender Bestandteil etabliert.
- Schülerinnen und Schüler benutzen nach Geschlechtern getrennte Toiletten
- die Pflege soll möglichst gleichgeschlechtlich durchgeführt werden
- Auch Lehrpersonen übernehmen bei Bedarf Pflegeaufgaben. Daher werden sie regelmäßig in die Pflegestandards eingewiesen. So können sie die Pflegeaufgaben weitergeben, und ggf. einspringen
- es darf jeweils nur eine Schülerin oder ein Schüler gepflegt werden
- bei Eintritt in einen besetzten Pflegeraum klopfen
- bei der Förderpflege auf Teilabdeckung der Schülerin/des Schülers achten (z.B. beim Baden).
- Verbot der Handynutzung in den Pflegeräumen

Partizipation

„Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die enge Kooperation und der regelmäßige Austausch mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus gestalten Eltern das Schulleben in verschiedenen Gremien aktiv mit“ (s. Leitbild der FMS).

An der Felsenmeerschule gibt es eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler und die Schulpflegschaft. Über diese Organe können alle an Schule beteiligten Personen partizipieren. Im SEP der Felsenmeerschule (s.o.) werden weitere Wege zur Partizipation aufgezeigt. Eine wichtige Stellung im Bereich Partizipation nimmt die Schulsozialarbeit ein. Sie dient allen Gruppen als Ansprechpartner.

Prävention

Die Schule arbeitet Klassenintern und klassenübergreifend im Bereich der Prävention.

Neben den Lehrerinnen und Lehrern, die im eigenen Klassenteam ihre Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstwahrnehmung stärken, arbeiten weitere Berufsgruppen an der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Zwei Mitarbeiterinnen im Multiprofessionellen Team sind hauptsächlich für den Bereich des sozialen Lernens eingestellt. Die Schulsozialarbeit steht als Ansprechpartner in Einzelfallhilfe für die Schülerinnen und Schüler bereit.

Präventionsprojekte in der Primarstufe

Bei dem **Projekt Klasse 2000** werden die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Problem- und Konfliktlösung, kritisches Denken und „Nein sagen“ geschult.

Bei dem 3-teiligen Theaterprojekt **„Lilly und Leo – mein Körper gehört mir“** werden den Schülerinnen und Schülern Strategien vermittelt, die ihnen dabei helfen, richtig zu handeln, wenn jemand körperliche Grenzen überschreitet.

Auch der **„Kinderschutzparcours“** greift Themen auf, die in den Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt gehören (Kinderrechte, gute und schlechte Gefühle, gute/ schlechte Geheimnisse, Nähe und Distanz)

Präventionsprojekte in der Sekundarstufe

Der **Selbstbehauptungskurs** umfasst 10 Stunden in der Schulstufe 6 (Sek1-1) und umfasst die Themen

- Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins
- Sensibilisierung für das Handwerkzeug des eigenen Körpers (Stimme, Mimik, Körperhaltung)
- Förderung selbstbewusster Verhaltensweisen im Alltag
- Mut machen, eigene Grenzen zu erkennen und sich für diese einzusetzen
- Förderung der Handlungskompetenzen

Die **Lions Quest** ist für die Schülerinnen und Schüler der Sek 1-2 vorgesehen. Hier steht die planvolle Förderung der sozialen Kompetenzen im Mittelpunkt. Sie bietet:

- Unterstützung für SuS, ihr Selbstvertrauen und ihre kommunikativen Fähigkeiten zu stärken, Kontakte und positive Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, Konflikt- und Risikosituationen in ihrem Alltag angemessen zu begegnen und konstruktive Lösungen für Probleme, die gerade die Pubertät gehäuft mit sich bringt, zu finden.
- Orientierung beim Aufbau eines eigenen, sozial eingebundenen Wertesystems anbieten.

Sport

Da der Sportunterricht einen sensiblen Bereich in Bezug auf Kinderschutz (Umkleidesituationen, Hilfestellungen, Nähe zu öffentlichem Badebetrieb im Freibad) darstellt, wurde diesem Bereich gesonderte Aufmerksamkeit gewidmet.

Risikoanalyse für den Bereich Sport

Es gibt Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen:

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten
- spezifische Sportkleidung, Umgang mit nicht angemessener Sportbekleidung
- die „Umziehsituationen“, Umkleiden im „öffentlichen Bereich“ (Freibad, gemeinsame Nutzung von Umkleiden mit anderen Schulen, Öffentlichkeit; Pflegeräume in Frei- / Hallenbad)
- die Rahmenbedingungen bei Schwimmunterricht, Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Siegerehrungen
- enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Lehrerinnen und Lehrer

Ziel: Handlungssicherheit durch Handlungsleitfaden

Durch die Vereinbarung und das Erstellen eines Handlungsleitfadens aller im Sportunterricht handelnden Personen soll Handlungssicherheit geben werden. Dies betrifft sowohl den Opferschutz als auch den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschutz. Die im Sportunterricht an der Felsenmeerschule handelnden Personen treffen möglichst klare Absprachen für sensible Situationen im Bereich Sport, um Handlungssicherheit im Sinne eines Opfer- und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschutzes in Bezug auf „sexualisierte Gewalt“ zu gewährleisten und präventiv zu wirken. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen werden und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt wird.

Handungsleitfaden der Felsenmeerschule im Bereich Sport

Verhaltensregeln innerhalb des Sportunterrichtes:

- Kommunikation
 - o Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
 - o Wir versprachlichen unsere Handlungen und künden Berührungen/Körperkontakt grundsätzlich vorher an.
 - o Wir fragen unser Gegenüber, ob er oder sie getröstet werden möchte („Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“).
- Wir fragen unser Gegenüber, ob und wie wir Hilfestellungen durchführen sollen.
- Stoppregel: Stopp heißt Stopp! Nein heißt Nein! Diese Regel gilt für alle Beteiligten

- und sollte immer wieder besprochen werden!
- Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
 - Umkleidesituation
 - Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht unangekündigt betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses möglichst durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
 - Problematik der Duschsituation zeigt sich im Rahmen des Schwimmunterrichts. Ggf. muss im Freibad auf das Duschen verzichtet werden.
 - Da die Umkleiden keine Einzelkabinen aufweisen, zeigt sich eine Problemstellung Umgang mit diversen Schülern
 - Die beengte Umkleidesituation des Freibades birgt eine starke Nähe zur Öffentlichkeit in der Umkleide.
 - Übungssituationen
 - o Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
 - o Wir achten auf die Reaktionen (z.B. Atmung, Anspannung) unseres Gegenübers sowie auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
 - Alle Übungsstunden, die mit Schülerinnen und Schülern stattfinden, sollen möglichst mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
 - Das Anziehen von Parteileibchen, Schwimmhilfen u.a. sollte grundsätzlich möglichst durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen oder mit dem Einverständnis des Schülers/der Schülerin.
 - Außerunterrichtliches
 - o Schulfahrten/ Turniere sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, wenn möglich durch eine männliche und eine weibliche.
 - o Übernachtungssituation: Schülerinnen und Schüler sowie Betreuerinnen und Betreuer übernachten soweit möglich in getrennten Zimmern. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die Gruppengröße entsprechend angepasst werden und auf eine Transparenz gegenüber allen Beteiligten geachtet werden (Umgehen von 1-1- Situation)

Umsetzung in der Schule

Im Folgenden werden die Vereinbarungen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes an der Felsenmeerschule dargestellt. Hierbei werden interne Handlungsschritte sowie die Kooperation mit externen Unterstützungssystemen beleuchtet. Die Felsenmeerschule hat, wie alle anderen Schulen der Stadt, mit der Stadt Hemer eine Kooperationsvereinbarung getroffen.

Die Handlungsabläufe für unterschiedliche Vorfälle innerhalb der Schule werden im Anhang angeführt.

Verhaltensregeln

Kommunikation

Ein **GO** für Kommunikation - erlaubt und erwünscht:

- respektvoll
- wertschätzend
- wohlwollend
- angemessene Tonlage und Lautstärke
- angemessene Auswahl der Wörter in Bezug auf den Gesprächspartner/ die – partnerin
- sich für den Gesprächspartner/-in Zeit nehmen

Ein **NO GO** für Kommunikation – grenzüberschreitendes Verhalten:

- sprachliche Grenzverletzung
- abwertend
- sexualisiert
- verbale Gewalt/Drohungen
- Missachtung von geäußerten Grenzen des Gegenübers
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- unangemessene Sanktionen

Nähe und Distanz

Ein **GO** für Nähe und Distanz – erlaubt und erwünscht

- sensibler und angemessener Umgang mit Körperkontakten
- individuelle Grenzempfindungen werden ernstgenommen und respektiert
- Räume sind einsehbar und unverschlossen
- Die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bleibt auf der professionellen Ebene
- Bei besonderen Anlässen werden zuvor Regeln zum Umgang mit räumlicher Nähe vereinbart
- Bewusstsein von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- In situativen Momenten werden zuvor Regeln zum Umgang mit Körperkontakten vereinbart!

Ein **NO GO** für Nähe grenzüberschreitendes Verhalten

- unangemessener Kontakt
- Verletzung der Privatsphäre
- Machtmissbrauch
- Ausübung von körperlicher Gewalt
- Bagatellisieren von berichteten Erlebnissen
- Bei geführten Gesprächen sind Räume verschlossen

Medialer Umgang

Ein **GO** für medialen Umgang

- Respektvolle Ansprache
- Wertschätzung
- Sensibler Umgang mit Falschmeldungen
- Sensibler Umgang mit Interpretationen einer Nachricht/Aussage

Ein **NO GO** für medialen Umgang – grenzüberschreitendes Verhalten

- das Weiterleiten von pornografischen und gewaltverherrlichenden Bildern und Links
- Fotos/Videos von unbedeckten Personen erstellen und/oder weiterleiten
- ungefragt Fotos von anderen erstellen und diese ohne das Wissen dieser Personen weiterleiten
- Cybermobbing

(angelehnt an das Schutzkonzept vom evangelischen Kirchenkreis Iserlohn vom 29.08.2023)

Verhalten in Verdachtsmomenten

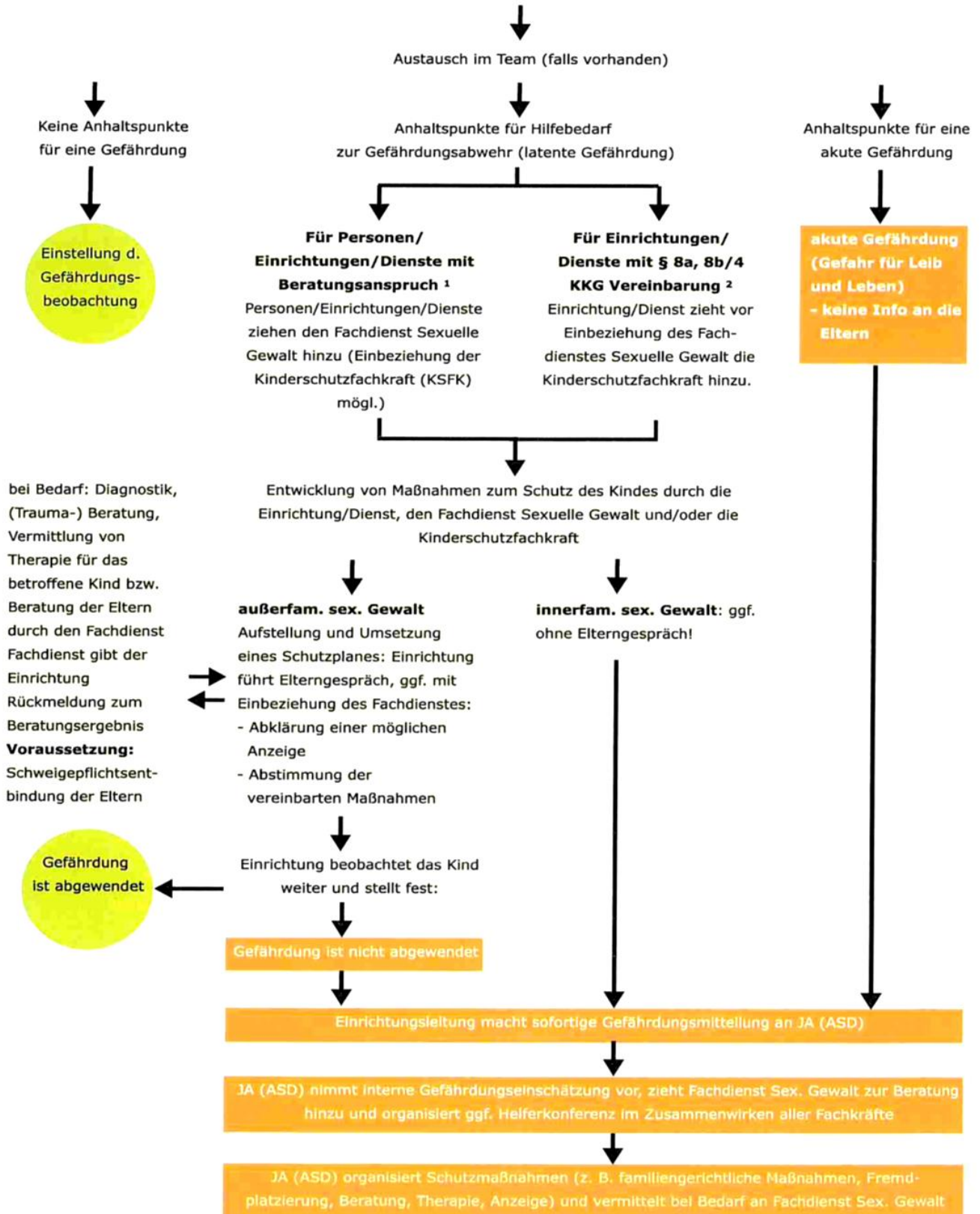
Im Folgenden wird ein Handlungsleitfaden der Städte Hemer, Iserlohn und Menden angeführt, der beim Verdachtsmoment genutzt werden sollte. Hierbei ist immer ein Austausch im Klassenteam als erster Schritt zu sehen.

Hilfreich ist die Anlage 2 (der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendamt, siehe Anhang) zur Dokumentation der Situation. Bitte das umfangreiche Dokument nach bestem Gewissen ausfüllen. Auch wenn i.d.R. nicht jeder Aspekt beurteilbar ist, sind jegliche Hinweise für den weiteren Prozess von Bedeutung.

Handungsleitfaden zur fachlichen Zusammenarbeit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen

für die Städte Hemer, Iserlohn, Menden

MitarbeiterIn einer Einrichtung/eines Dienstes hat einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt. (verantwortlich: Einrichtung)



bei Bedarf: Diagnostik, (Trauma-) Beratung, Vermittlung von Therapie für das betroffene Kind bzw. Beratung der Eltern durch den Fachdienst
Fachdienst gibt der Einrichtung Rückmeldung zum Beratungsergebnis
Voraussetzung: Schweigepflichtsentscheidung der Eltern